
Gebührensatzung

für die Stadtbücherei Lauf a.d.Pegnitz

Vom 30. April 2010

Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl S. 264) folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

für die Stadtbücherei Lauf a.d.Pegnitz

§ 1

Allgemeine Gebührenregelung

- (1) Die satzungsgemäße Benutzung der Stadtbücherei ist vorbehaltlich nachstehend genannter Regelungen gebührenfrei.
- (2) Gebühren werden erhoben für
 - a) die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises (§ 2)
 - b) Vorbestellung ausgeliehener Medien (Vorbestellungsgebühr § 3)
 - c) den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihgebühr § 4)
 - d) Überschreitung der Leihfrist (Versäumnisgebühr § 5)
 - e) Gebühr für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars (§ 6)
 - f) Sonstige Leistungen (§ 7)

§ 2

Gebühr für die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises

Für die ersatzweise Ausstellung eines Benutzerausweises sind Gebühren in Höhe von 5,00 € zu entrichten.

§ 3

Gebühr für die Vorbestellung ausgeliehener Medien (Vorbestellungsgebühr)

Für das Vorbestellen von Medien wird eine Gebühr in Höhe von 1,00 € je Medium erhoben.

§ 4

Gebühr für den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihgebühr)

Für die Nutzung des auswärtigen Leihverkehrs (Fernleihe) sind eine Gebühr von 1,50 € und eventuell Kosten oder Gebühren, die von der liefernden Bücherei oder Bibliothek in Rechnung gestellt werden, zu entrichten.

§ 5

Versäumnisgebühr

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu zahlen. Sie beträgt je entliehenem Medium für die Zeit nach Ablauf der Leihfrist
 - a) für Bücher und Zeitschriften
1,00 € je angefangene Woche
 - b) für Compact-Discs, DVD, CD-ROMs und Lehrprogramme
1,00 € pro Tag.

- (2) Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer keine Mahnung erhalten hat.

§ 6

Gebühr für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars

Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € erhoben.

§ 7

Sonstige Leistungen

- (1) Für Fotokopien und Computerausdrucke ist eine Gebühr von 0,10 € je Seite zu entrichten.
- (2) Für sonstige Dienst- und Serviceleistungen (z.B. Kaffee) werden Entgelte nach der ausgehängten Preisliste berechnet.

§ 8

Einziehung

Nach erfolgter zweiter Mahnung werden die entliehenen Materialien auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 9

Gebührensuldner

Zur Zahlung der Gebühren und Kosten sind die betreffenden Benutzer oder die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Gebührensuld

- (1) Die Gebührensuld entsteht
- im Fall des § 2 mit der Aushändigung des Benutzerausweises
 - im Fall der §§ 3 und 4 mit der Vormerkung des Verleihgegenstandes
 - im Fall des § 5 mit Beginn des Überschreitens der Leihfrist
 - im Fall des § 6 mit Bekanntgabe

e) im Fall des § 7 mit der Inanspruchnahme der Leistung

- (2) Die Gebührensuld wird mit dem Entstehen fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadtbücherei Lauf a.d.Pegnitz vom 23. Februar 1984 einschließlich der bisher erlassenen und eingearbeiteten Änderungssatzungen außer Kraft.

Lauf a.d.Pegnitz, den 30. April 2010
Stadtverwaltung Lauf a.d.Pegnitz



Benedikt Bisping
1. Bürgermeister